Landkreis Hildesheim

DER LANDRAT

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 — Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen / Mein Schreiben	**Datum**
09.09.2026	II/ (205) Anfrage 553 v. 09.09.2026	30.10.2026

Anfrage Nr. 553/XIX gem. § 56 NKomVG (Nr. 77 Rettungsdienst) **vom 09.09.2026**
Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim;
Alarm- und Ausrückeordnung für den Rettungsdienst in Stadt und Landkreis Hildesheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.09.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die Frage 11. (Wie oft wurden 2024 und 2025 RTW eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nm. 1 und 2 NRettDG vorlag?)"beantworteten Sie in der obengenannten Teilantwort 2 vom 07.09.2026 zur Anfrage 537/XIX wie folgt:

„Dem Landkreis Hildesheim keine Daten darüber vor, wie oft RTW in den Jahren 2024 und 2025 eingesetzt wurden, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NRettDG vorlag', da ein solcher Einsatzfall per Definition nicht existiert."

Dazu bitten wir Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie oft wurden 2024 und 2025 RTW

a) als erstes Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorgelegen hat,

b) als zl/re/res Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorgelegen hat,

c) als erstes Rettungsmittel eingesetzt, obwohl ein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat,

d) d) als zweites Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat?

In diesem Zusammenhang erinnern wir an das Schreiben der Innenministerin vom 29.04.2026.

2. Aufgrund welcher Daten ist also die Aussage berechtigt, dass nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorlag, wenn nicht beantwortet werden kann, in wie vielen Fällen ein RTW eingesetzt wurde, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat.

3. Welche von wem und wann erhobenen sowie ausgewerteten Daten aus 2024 und 2025 zeigen, dass nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorlag?

4. Welche und vom wem getroffenen sowie dokumentierten (Feststellungen zum Gesundheitszustand der Hilfeersuchenden zeigen, dass in 2024 und 2025 nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG

 a) anzunehmen war
 b) vorgelegen hat?

5. Auf die Summe welcher Zahlen für 2024 und 2025 (nur Alarmierungen des RTW oder alle Anrufe auf 112 einschl. oder ohne die nur feuerwehrrelevanten Anrufe oder auch auf Anrufe bei 112 im Sinne des NRettDG, die nicht als Hilfeersuchen nach § 6 Abs. 3 NRettDG beurteilt wurden) beziehen sich die 10 bzw. 12 %?"

Antwort der Verwaltung:

Frage 1: *„Wie oft wurden 2024 und 2025 RTW*

a) als erstes Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorgelegen hat,

b) als zweites Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorgelegen hat,

c) als erstes Rettungsmittel eingesetzt, obwohl ein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat,

d) als zweites Rettungsmittel eingesetzt, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat?"

Antwort:

a) 0 mal, da zu jedem Fall der Notfallrettung ein RTW im Sinne der Mehrzweckfahrzeug (MFZ)- Strategie eingesetzt wurde

b) siehe Antwort zu a)

c) 11.160 Einsätze. Hierbei wurde jedoch ein RTW im Sinne der MFZ-Strategie eingesetzt.

d) Die Frage kann ohne weitere Bezugsgröße (welche Einsatzart ist außer dem Notfalltransport gemeint) nicht beantwortet werden.

Frage 2: *„Aufgrund welcher Daten ist also die Aussage berechtigt, dass nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorlag, wenn nicht beantwortet werden kann, in wie*

vielen Fällen ein RTW eingesetzt wurde, obwohl kein Fall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 NRettDG vorgelegen hat."

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Frage 10 der Anfrage 537/XIX verwiesen.

Frage 3: *„Welche von wem und wann erhobenen sowie ausgewerteten Daten aus 2024 und 2025 zeigen, dass nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG vorlag?"*

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Frage 10 der Anfrage 537/XIX verwiesen.

Frage 4: *„Welche und vom wem getroffenen sowie dokumentierten (Feststellungen zum Gesundheitszustand der Hilfeersuchenden zeigen, dass in 2024 und 2025 nur in 10 bis 12 % der Einsätze ein Notfall im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettDG*

a) anzunehmen war
b) vorgelegen hat?"

Antwort zu a) und b): Es wird auf die Antwort zur Frage 10 der Anfrage 537/XIX verwiesen.

Frage 5: *„Auf die Summe welcher Zahlen für 2024 und 2025 (nur Alarmierungen des RTW oder alle Anrufe auf 112 einschl. oder ohne die nur feuerwehrrelevanten Anrufe oder auch auf Anrufe bei 112 im Sinne des NRettDG, die nicht als Hilfeersuchen nach § 6 Abs. 3 NRettDG beurteilt wurden) beziehen sich die 10 bzw. 12 %?"*

Antwort: Es wird auf die Antwort zur Frage 10 der Anfrage 537/XIX verwiesen.

Dauer der Bearbeitung: 8 Stunden

In Vertretung

Wißmann